

Besuchskonzept für das Ev. Seniorenheim Albestrasse, Stand 03.06.2022

1. Teil – Allgemeiner Teil

Unsere Bewohner*innen sind von der anhaltenden Covid-19 Pandemie in besonderem Maße bedroht. Eine Infektion kann über physische Kontakte erfolgen, deswegen ist der Schutz unserer Bewohner/innen lebensnotwendig. Soziale Kontakte sind jedoch ebenso lebensnotwendig.

Mit unserem Besuchskonzept möchten wir die Herausforderung meistern sowohl den Infektionsschutz sicherzustellen als auch die sozialen Kontakte für unsere Bewohner*innen und ihre Angehörigen zu ermöglichen.

Die Grundlage dieses Besuchskonzepts ist die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung (BaSchMV) vom 03.06.2022

2. Teil – Anforderungen an Besuchsregelungen

Die Bewohner*innen dürfen täglich Besucher ohne Zeitbegrenzung empfangen, ausgenommen sind Besucher mit Atemwegsinfektionen. Seelsorger*innen, Bevollmächtigte usw. haben ebenso Zutritt.

3. Teil – Testsituation

Ab dem 28. April 2022 gelten damit folgende rechtliche Vorgaben für die Testung in Pflegeeinrichtungen:

Besucherinnen und Besucher ohne vollen Immunschutz dürfen die Einrichtungen nur betreten, wenn sie negativ getestet sind (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BaSchMV). Vollständig geimpfte (bis 30.9.2022 2x geimpft) und genesene Besuchende müssen nicht getestet werden (§ 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung). Für Pflegeheimbesuche gilt also die 3G-Bedingung.

Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen müssen unabhängig vom Immunstatus mindestens einmal wöchentlich getestet werden.

Für das in der Einrichtung tätige Personal gilt:

a) für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erfolgen die Testung mindestens zweimal pro Kalenderwoche.

b) für nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erfolgt die Testung bei Zutritt an jedem Tag des Arbeitseinsatzes.

Für geimpfte oder genesene Personen kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Ungeimpftes Personal ist verpflichtet sich vom hauseigenen Testteam/ Fachkraft im Haus testen zu lassen.

4. Teil – Hygiene- und Schutzregelungen

Folgende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sind unverzichtbar für einen Besuch in der Einrichtung und müssen von allen Besuchern eingehalten werden.

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Bewohner ist während des gesamten Besuchs einzuhalten. Jede/r Besucher*in ist verpflichtet eine FFP2- Maske zum Besuch zu tragen. Im Außenbereich entfällt das Tragen einer FFP2-Maske, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Das Abstandsgebot gilt nicht für Eheleute oder Lebenspartnerschaften.
- Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Dazu steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Wenn möglich sollte der Besuch im Garten stattfinden wo die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln am besten möglich ist.
- Besuche auf dem Wohnbereich können nur im Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin ebenfalls unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Der Aufenthalt auf dem Wohnbereichsflur oder in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet!
- Im Doppelzimmer, bedingt durch die Abstandsregelungen dürfen gleichzeitig nur vier Personen (inklusive der Bewohner*innen) anwesend sein.
- Innerhalb des Bewohnerzimmers können Besucher*innen, sofern alle Anwesenden einen vollständigen Schutz nachweisen können, die Maske ablegen.
- Beim Aufenthalt im Bewohnerzimmer ist vor, während des und nach dem Besuch auf gut gelüftete Räume zu achten.
- Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls möglich.

5. Teil – Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden gelten unabhängig vom Aufenthaltsort keine Beschränkungen. Der Besuch kann unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen jederzeit erfolgen.

Bei schwer an Demenz erkrankten Bewohner*innen sowie Schwerstkranken und Sterbenden kann nach Absprache beim Aufenthalt im Einzelzimmer von den Hygieneregungen abgewichen werden.

Für den Fall einer bestätigten Covid-19 Infektion entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt über eine Einschränkung der Besuchsregelungen oder ein Besuchsverbot für die betroffenen Wohnbereiche bzw. Bewohner*innen. Einschränkungen im Besuchsrecht erfolgen immer befristet und werden der Heimaufsicht mitgeteilt.

Bei wiederholter Nichtbeachtung können weitere Besuche in der Einrichtung von der Einrichtungsleitung im Sinne des Hausrechts untersagt werden.

6. Anmerkungen

Geimpft und genesen nach §22a IfSG, es gilt ein vollständiger Schutz bei:

- Zugelassener Impfstoff und 3 Einzelimpfungen und Impfabstand mindestens 3 Monate nach der zweiten Impfung
- 2 Einzelimpfungen bis 30.9.22
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation positiver Antikörpertest, geimpft und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation genesen (PCR), geimpft und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation geimpft, genesen (PCR) und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation geimpft, geimpft und genesen (PCR) plus 28 Tage
- Genesen (PCR) plus 28 Tage und bis 90 Tage